

10. Wie ist im Falle des §. 19 a des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen die Militärdienstzeit zu berechnen? Nach Maßgabe des §. 18 a. a. D.

oder nach den hierüber in dem Bundesstaate, in dessen Militärdienst der Offizier früher gestanden hat, in Geltung gewesenen Bestimmungen?

II. Civilsenat. Ur. v. 31. Januar 1882 i. S. Militäriskus (Bekl.)  
w. v. S. (Kl.) Rep. II. 449/81.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger ist am 1. April 1867 aus dem früheren hannoverschen in das königl. sächs. Armeekorps übergetreten und am 1. Januar 1874 mit Pension zur Disposition gestellt worden. Betreffs Berechnung seiner Dienstzeit entstand die Frage, ob hierbei die Zeit in Betracht komme, von welcher an er als Kadett vereidet war oder nur diejenige, von welcher ab er in der Armee diente. Er beanspruchte die erstere Berechnung auf Grund einer Generalorder an die hannoversche Armee vom 8. November 1864, welche verfügt, daß bei den aus dem Kadettenkorps hervorgegangenen Offizieren der Tag ihrer Vereidigung im Kadettenkorps als Anfang der Dienstzeit anzusehen sei, vorausgesetzt daß die Eintragung in die Stammrollen stattgefunden habe. — Der Fiskus machte geltend, daß für Berechnung der Dienstzeit lediglich §. 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Anwendung finde, dieser aber den aktiven Dienst im Heere voraussetze. Beide Instanzen sind der Anschauung des Klägers beigetreten, das Reichsgericht dagegen hat auf die vom Beklagten eingelegte Revision abändernd erkannt aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist nicht nach Maßgabe des §. 46 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen dahin begründet, daß Kläger, wenn er vor Erlaß dieses Gesetzes pensioniert worden wäre, nach den Bestimmungen des hannoverschen oder sächsischen Rechtes eine höhere als die ihm nunmehr bewilligte Pension bezogen hätte, vielmehr fordert Kläger auf Grund der hannoverschen Generalorder vom 8. November 1864 eine höhere Pension als die ihm bei Berechnung seiner Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsgesetzes bewilligte, ganz abgesehen davon, ob diese Pension größer oder doch ebenso groß sei wie diejenige wäre, welche ihm bei einer

Pensionierung vor 1871 gebührt hätte. Dieser Anspruch ist aber mit dem Reichsgesetze nicht vereinbar.

Dieses hat, wie keinem Zweifel unterliegt und wie auch in den Motiven (Reichstagsverh. 1871 Bd. 5 Nr. 96 S. 27) hervorgehoben ist und sich aus dessen §. 117 ergibt, den Zweck, die Pensionsansprüche für das gesamte Deutsche Heer nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln.

Zur Zeit der Erlassung des Gesetzes wohlervorbene Rechte werden durch den gedachten §. 46, ähnlich wie im §. 70 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, insoweit geschützt, als die nach dem Reichsgesetze zu gewährende Pension nicht unter dem Betrage zurückbleiben darf, welchen der Offizier erworben hätte, wenn er vor Erlassung des Reichsgesetzes pensioniert worden wäre. Ähnliche Fürsorge für Erhaltung wohlervorbener Rechte der Offiziere war auch in den früheren Militärkonventionen zwischen Preußen und einzelnen Bundesstaaten getroffen worden, so z. B. in der Konvention mit Hessen vom 13. Juni 1871 Art. 19 und mit Baden vom 25. Novbr. 1870 Art. 17.

Hiermit ist aber der Anwendung des aufgehobenen partikulären Rechtes eine bestimmte Grenze gezogen und es steht mit dem Prinzipie des §. 46 a. a. O. im Widerspruche, dem partikulären Rechte auch noch bei Berechnung der Dienstzeit einen Einfluß zu gewähren, welcher über den §. 46 hinaus und zwar soweit ginge, daß selbst dann, wenn die nach §. 18 des Reichsgesetzes berechnete Pension höher ist als diejenige, welche dem Offizier bei einer Pensionierung vor Erlaß des Reichsgesetzes gebührte, noch eine weitere Erhöhung über das reichsgesetzliche Maß hinaus durch Berechnung der Dienstzeit nach früherem Landesrechte einzutreten hätte.

In diesem Sinne, d. h. daß schlechthin das Reichsgesetz für die Berechnung der Dienstzeit maßgebend sei, ist die Frage in der Schlußbestimmung des §. 46 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ausdrücklich entschieden; die Vorschrift in der Ziffer 2 dieses §. 46 stimmt mit §. 19a des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genau überein, und daß dieser §. 19 nicht eine ähnliche Schlußbestimmung hat, kann nicht für eine entgegengesetzte Absicht des Gesetzgebers geltend gemacht werden, erklärt sich vielmehr daraus, daß auch im Entwurfe des Reichsbeamten-

gesetzes von 1869 im damaligen §. 44 (jetzt §. 46) eine solche Erläuterung fehlte (Reichstagsverh. 1869 Bd. 3 S. 178).

Uebrigens war ein solcher Beisatz im §. 19 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 entbehrlich, da zufolge des Art. 6 der Reichsverfassung die sämtlichen Offiziere der Bundesstaaten Offiziere des Reichsheeres geworden sind, somit §. 19a nur transitorische Bedeutung hat und durch den §. 46 die bis zum Jahre 1871 erworbenen Rechte in ihrem vollen Umfange für gewahrt erachtet werden konnten. Die Civilbeamten der Bundesstaaten dagegen werden nur durch den Eintritt in den Reichsdienst und mit der Kaiserlichen Ernennung Reichsbeamte, so daß das Reichsbeamtengesetz die Thatsache zu berücksichtigen hatte, daß fortwährend noch die Reichsbeamten aus dem Übertritte der Beamten von Bundesstaaten in den Reichsdienst hervorgehen und daß nicht in allen Bundesstaaten die dem Beamten günstige Berechnung der Dienstzeit von der ersten eidlichen Verpflichtung an (§. 45 des Reichsbeamtengesetzes) die Norm bildet.

Was also für die Offiziere des Reichsheeres selbstverständlich ist und in Rücksicht auf den transitorischen Charakter des §. 19 gar nicht besonders hervorgehoben zu werden brauchte, mußte im Reichsbeamten-gesetze ausdrücklich schon um deswillen gesagt werden, weil dadurch den aus dem Dienste eines Bundesstaates in den Reichsdienst übergetretenen Beamten für den Fall ein Vorteil zugesichert wurde, wenn in dem betreffenden Bundesstaate die Dienstzeit nicht schon von der ersten eidlichen Verpflichtung an gerechnet wurde.

Dem gegenüber kann den Ausführungen des Berufungsgerichtes dafür, daß unter „Militärdienst eines Bundesstaates“ im Sinne des §. 19a etwas anderes zu verstehen sei als im §. 18, nicht beigetreten werden.

Wenn zunächst gesagt wird, die Absicht des Gesetzgebers, durch die Bestimmung des §. 19a die von den betreffenden Offizieren früher erworbenen Rechte zu wahren, ergebe sich schon aus dem Inhalte der Bestimmung, uebrigens sei im Einklange hiermit im §. 46 noch ausdrücklich angeordnet, daß die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben dürfen, welcher den betreffenden Offizieren vor Erlass dieses Gesetzes zugestanden haben würde — so wird hierbei übersehen, daß durch die Tragweite, welche das Berufungsgericht dem §. 19 giebt, indem es den §. 18 für

Berechnung der Dienstzeit nicht gelten läßt, keineswegs der §. 19 in Einklang mit §. 46 gebracht, sondern vielmehr, wie bereits gezeigt wurde, ein über diesen §. 46 hinausgreifendes Privilegium anerkannt wird. Sodann könnte aus dem Inhalte des §. 19a höchstens entnommen werden, daß er insofern eine Spezialbestimmung treffe, als auch die Zeit in die Dienstzeit einzurechnen ist, welche ein Offizier im Militärdienste eines Bundesstaates zugebracht hat; nicht aber ergibt sich aus dessen Inhalte, bildet vielmehr gerade die streitige Frage, daß bei Berechnung dieser früheren Dienstzeit auch die frühere bundesstaatliche Gesetzgebung in Anwendung zu kommen habe. — Letzteres leitet das Verfassungsgericht noch daraus her, daß die Frage, ob jemand früher im Militärdienste eines Bundesstaates gestanden habe, der Natur der Sache nach sich nur nach den Vorschriften beurteilen lasse, welche hinsichtlich des Militärdienstes in diesem Bundesstaate galten. Allein hierbei wird übersehen, daß, wenn im Sinne des Gesetzes der §. 18 auch für den Fall des §. 19a anwendbar ist, es jeweils darauf ankommen wird, an welchem Tage ein Offizier im Sinne ebendieses §. 18 in den Militärdienst eines Bundesstaates eingetreten sei, und daß, wie sich aus der besprochenen Schlußbestimmung im §. 46 des Gesetzes vom 31. März 1873 ergibt, die Natur der Sache keineswegs zur Verneinung der Frage führt, ob der §. 18 platzzugreifen habe. Das weitere Argument im angefochtenen Urtheile, daß bei anderer Annahme solchen Offizieren des ehemaligen Königreichs Hannover, denen beim Übertritt in das kgl. sächs. Armeekorps die in §. 14 des sächsischen Gesetzes vom 17. Dezember 1837 und §. 14 der Verordnung vom 14. Februar 1868 erwähnte Zusage der Anrechnung ihrer in der hannoverschen Armee verbrachten Dienstzeit nicht erteilt worden wäre, diese letztere Dienstzeit nicht angerechnet werden könnte, widerlegt sich dadurch, daß, wie an einer späteren Stelle der Gründe zutreffend hervorgehoben wird, der §. 19 ganz allgemein auf jede, im Militärdienste irgend eines Bundesstaates verbrachte Zeit zu beziehen ist, ohne Unterschied, ob der betreffende Offizier etwa successiv im Militärdienste zweier oder mehrerer Bundesstaaten und bezw. Gebiete gestanden habe. Demnach müßte auch ohne die gedachte Zusicherung Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in welcher übrigens der Kadettenzeit nicht einmal erwähnt ist, dem Kläger die in Hannover verbrachte Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht werden; dagegen ergibt sich gerade daraus,

daß jede im Militärdienste irgend eines Bundesstaates verbrachte Zeit im Sinne des §. 19a zu berücksichtigen ist, ein Grund für die einheitliche Art der Berechnung nach Maßgabe des §. 18, weil andernfalls ein Offizier, welcher successive im Militärdienste verschiedener Bundesstaaten gestanden hatte, sich die ihm günstigste Gesetzgebung auswählen könnte.

Auch daraus kann nichts für die Auslegung des Berufungsgerichtes hergeleitet werden, daß weder im Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 noch in den Motiven hierzu eine Auskunft darüber zu finden sei, was unter der im §. 19 des Gesetzes bemerkten Militärdienstzeit zu verstehen, daß aber auch andererseits nicht gesagt sei, daß in §. 19 der Begriff der Dienstzeit lediglich nach den Vorschriften in §. 18 zu beurteilen sei. Geht man nämlich davon aus, daß die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes in ihrem Zusammenhange auszulegen sind, so erscheint der vermißte Ausspruch im Gesetze und in den Motiven als überflüssig; nachdem nämlich im §. 18 bestimmt war, wie die Dienstzeit zu berechnen sei, hatte der Gesetzgeber im §. 19, wo er bestimmt, welche Zeit bei dieser Berechnung „auch“ in Anrechnung zu bringen sei, gar keinen Anlaß mehr, nochmals sich über die Modalität der Berechnung auszusprechen.

Nach allen diesem muß für Berechnung der Dienstzeit, welche Kläger in der Armee des früheren Königreichs Hannover verbracht hat, der §. 18 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 für maßgebend erachtet werden.

Daß dieser §. 18 nur von aktiver Dienstzeit in der Armee zu verstehen sei, bestreitet Kläger selbst nicht und kann auch im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes und auf die Auslegung, die von jeher dem §. 8 des preuß. Reglements vom 13. Juni 1825 gegeben wurde, welchem der fragliche §. 18 nachgebildet ist, nicht bezweifelt werden.“ . . .